

**Verordnung
über die Ausrichtung von Pauschalvergütungen
an das Milizkader der Zivilschutzorganisation**

vom 10. September 2002¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördemitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994²⁾,

beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigung von nebenamtlichen Funktionen für die kantonale Zivilschutzorganisation (ZSO).

§ 2

Pauschalentschädigungen

¹ An die Milizkader der ZSO Kanton werden jährlich folgende Pauschalen entrichtet:

a) Angehörige der zentralen Einsatzleitung (ZEL)

Kommandant Stellvertreter/in	Fr. 5 500.–
Chef/in Information	Fr. 1 000.–
Chef/in Telematik	Fr. 700.–
Chef/in Lage	Fr. 700.–
Chef/in Logistik	Fr. 700.–

¹⁾ GS 57, 509

²⁾ BGS 154.25

531.51

- b) Funktionäre in den Regionen
 - Chef/in Region Fr. 1 000.–
 - Chef Region Stellvertreter/in Fr. 300.–
- c) Kompaniekommandanten
 - Kp Kommandant/in Task Force Fr. 600.–
 - Kp Kommandant/in Region Fr. 300.–
- d) Materialwarte
 - Materialwart/in Fr. 300.–

² Damit sind alle mit der entsprechenden Funktion zusammenhängenden Aufwendungen abgegolten, die nicht durch Sold oder über die Erwerbsersatzordnung gedeckt sind.

§ 3

Auszahlung von Entschädigungen

Wird die Funktion während des Jahres aufgenommen oder aufgegeben, erfolgt die Entschädigung für die Zeit, während der die Funktion ausgeübt wurde.

§ 4

Kürzung von Entschädigungen

Bei ungenügenden Leistungen kann der Kommandant der ZSO die Pauschalentschädigung angemessen kürzen. Die Betroffenen sind vorgängig anzuhören.

§ 5

Anpassung an die Teuerung

Die Pauschale wird entsprechend den Bestimmungen für das Staatspersonal der Teuerung angepasst.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.